

Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bötzingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 11.03.2014 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei Bötzingen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Bötzingen. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, bietet eine vielfältige, aktuelle Medienauswahl und verleiht Medien zur schulischen, beruflichen und persönlichen Bildung, zur Information, zur Unterhaltung und zur Freizeitgestaltung. Darüber hinaus bietet sie Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Lese- und Sprachförderung.
2. Jeder ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennt der Benutzer die Satzung an.
3. Die Benutzung der Gemeindebücherei erfolgt auf Grundlage der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gemeindebücherei Bötzingen kann für die Benutzung einzelner Bestände / Dienstleistungen besondere Bestimmungen erlassen bzw. Entgelte erheben.
5. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Personen, die erstmals Bücher oder andere Medien entleihen wollen, melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises beim Büchereipersonal an. Kinder ab 7 Jahren (beschränkte Geschäftsfähigkeit) und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung einer / eines Erziehungsberechtigten.
2. Kollektive Benutzer (z. B. Firmen, Institutionen) benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Bevollmächtigten und einen Dienststempel.
3. Die Nutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter/-innen erkennen mit der Anmeldung die Satzung und die Gebührenordnung als für sich verbindlich an und erklären, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Mahngebühren, Schadensersatz) einstehen.
4. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken werden die folgenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Gemeindebücherei Bötzingen elektronisch gespeichert: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n), bei Minderjährigen Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten. Die Angaben über Geschlecht, Nationalität, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n) sind freiwillig. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 3 Benutzerausweis

1. Der/die Benutzer/-in erhält mit der Anmeldung einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien, bei der Nutzung anderer Dienstleistungen sowie bei Aufforderung durch das Büchereipersonal vorzulegen ist.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung der Gemeindebücherei nicht mehr gegeben sind.
3. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen, damit das Benutzerkonto entsprechend geändert oder gesperrt werden kann. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

§ 4 Ausleihbedingungen, Rückgabe, Gebühren

1. Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises kann die Nutzerin / der Nutzer Medien ausleihen. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, sich die Identität der Büchereiausweisinhaberin / des Büchereiausweisinhabers nachweisen zu lassen. Präsenzbestände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Die aktuellen Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind einer Übersicht in der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.
3. Die ausgeliehenen Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Bücherei zurückzugeben. Fällt das Ende der Leihfrist auf einen Tag, an dem die Gemeindebücherei geschlossen hat, so endet die Leihfrist am nächstfolgenden Öffnungstag. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden Gebühren auf Grundlage der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
4. Die Büchereileitung kann sowohl die Anzahl der pro Nutzer/-in ausleihbaren Medien wie auch die Leihfrist sowie die Verlängerungsmöglichkeiten begrenzen oder ausweiten. Derartige Änderungen in den Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
5. Medien, die entliehen sind, können gegen Gebühr vorgemerkt werden. Eine Begrenzung der Anzahl der Vormerkungen pro Nutzer/-in kann durch die Büchereileitung festgesetzt werden.
6. Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
7. Die Ausleihe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
8. Alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Angebotes der Gemeindebücherei stehen, sind dem aktuell gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung zu entnehmen.
9. Versäumnis- und Mahngebühren sowie sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 5 Behandlung von Medien, Haftung

1. Vor der Ausleihe hat der/die Benutzer/-in auf etwaige Beschädigungen der Medien zu achten. Stellt er/sie solche fest, so sind diese dem Büchereipersonal unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
2. Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Anmerkungen, Unterstreichungen, Zeichnungen, Kritzeleien und ähnliches sind zu unterlassen. Sollten während der Nutzung dennoch Beschädigungen oder sonstige Veränderungen an den Medien entstehen, sind diese bei der Rückgabe dem Büchereipersonal anzuzeigen.
3. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Für eingetretene Schäden bzw. Verlust haftet der/die eingetragene Nutzer/-in. Für Beschädigungen von Medien bzw. Medienbehältnissen ist Schadensersatz zu leisten. Die im Einzelnen fälligen Forderungen sind in der zu dieser Satzung gehörenden aktuell gültigen Gebührenordnung festgelegt.

§ 6 Verhalten in der Bibliothek / Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer/-innen und der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt oder gestört werden.
2. Essen und Trinken ist ausschließlich im Rahmen geschlossener Veranstaltungen gestattet. Rauchen sowie die Nutzung von Handys, Radios, MP3-Playern und ähnlichen Geräten sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/-innen wird seitens der Gemeindebücherei keine Haftung übernommen.
4. Das Büchereipersonal ist berechtigt, Taschenkontrollen durchzuführen.

5. Der Leitung der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen die Satzung verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden ist.

Bötzingen, den 12.03.2014



D. Schneckenburger
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bötzingen

Stand: 01.06.2014

Gebühren

Entleihung		kostenlos	
1. Nuterausweis		kostenlos	
Ersatzausweis		2,00 €	
Katalog-Recherche		kostenlos	
Internetnutzung		0,50 €	pro angefangene 15 Minuten
Ermittlung der Anschrift		3,00 €	wenn bei Umzug die neue Anschrift vom Nutzer nicht mitgeteilt wurde
verlorenes/zerstörtes Medium	Wiederbeschaffungswert + 5 € Bearbeitungsgebühr		
Beschädigung Medium	dem Reparaturaufwand entsprechend		wenn reparabel
Beschädigung Medienbehältnis (z. B. CD-Hülle) und/oder Medienetiketten		1,00 €	pro Beschädigung
Vorbestellungen pro Medium		1,00 €	inkl. Benachrichtigung, abzuholen innerhalb von 3 Öffnungstagen
Verlängerungen		kostenlos	nur möglich, wenn keine Vormerkungen vorliegen

Verzug / Mahnungen:			
Säumnisgebühren bei Verzug bis zu 3 Öffnungstagen		aus Kulanzgründen kostenlos	
Säumnisgebühren bei Verzug ab angefangenem 4. Öffnungstag		0,50 €	pro Medieneinheit und Woche
1. Mahnung		1,50 €	
2. Mahnung		1,50 €	
3. Mahnung		1,50 €	
nach erfolgloser 3. Mahnung	Wiederbeschaffungswert + zuvor angefallene Gebühren + 5 € Bearbeitungsgebühr		Rechnungsstellung für entlehene Medien

Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten

Leihfristen		
Bücher		4 Wochen
sonstige Medien		2 Wochen
Verlängerungen		
Bücher	2 Mal	max. 12 Wochen Entleihung
sonstige Medien	1 Mal	max. 4 Wochen Entleihung


**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN**

Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bötzingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 28.07.2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Änderung der Gebührenordnung zur Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei beschlossen:

Die Gebührenordnung zur Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bötzingen wird wie folgt geändert:

Gebühren		
Entleihung physischer Bestand	kostenlos	
Entleihung E-Medien Onleihe	6,00 €	pro Jahr
1. Nuterausweis	kostenlos	
Ersatzausweis	2,00 €	
Katalog-Recherche	kostenlos	
Ermittlung der Anschrift	3,00 €	wenn bei Umzug die neue Anschrift vom Nutzer nicht mitgeteilt wurde
verlorenes/zerstörtes Medium	Wiederbeschaffungswert + 5 € Bearbeitungsgebühr	
Beschädigung Medium	dem Reparaturaufwand entsprechend	wenn reparabel
Beschädigung Medienbehältnis (z. B. CD-Hülle) und/oder Medientiketten	1,00 €	pro Beschädigung
Vorbestellungen pro Medium	1,00 €	inkl. Benachrichtigung, abzuholen innerhalb von 3 Öffnungstagen
Verlängerungen	kostenlos	nur möglich, wenn keine Vormerkungen vorliegen
Verzug / Mahnungen:		
Säumnisgebühren bei Verzug bis zu 3 Öffnungstagen	aus Kulanzgründen kostenlos	
Säumnisgebühren bei Verzug ab angefangenem 4. Öffnungstag	0,50 €	pro Medieneinheit und Woche
1. Mahnung	1,50 €	
2. Mahnung	1,50 €	
3. Mahnung	1,50 €	
nach erfolgloser 3. Mahnung	Wiederbeschaffungswert + zuvor angefallene Gebühren + 5 € Bearbeitungsgebühr	Rechnungsstellung für entliehene Medien

Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten

Leihfristen physische Medien		
Bücher	4 Wochen	
CDs/DVDs/Tingstifte/Tiptoi-/Ting-Medien	2 Wochen	
Zeitschriften, jeweils neuestes Heft	1 Woche	
Zeitschriften	2 Wochen	
Verlängerungen physische Medien		
Bücher	2 mal	max. 12 Wochen Entleihung
CDs/DVDs/Tingstifte/Tiptoi-/Ting-Medien/ Zeitschriften	1 mal	max. 4 Wochen Entleihung
Zeitschriften, jeweils neuestes Heft	nicht verlängerbar	

Die Änderung der Gebührenordnung zur Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bötzingen tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bötzingen, den 29.07.2020

Gez.
Schneckenburger
Bürgermeister